

**ERLÄUTERUNG DER NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN  
DER  
DR. PETERREINS PORTFOLIO CONSULTING GMBH**

Sötlstr. 2 a, 81545 München, [www.dr-peterreins.de](http://www.dr-peterreins.de)

Stand: Mai 2022

1.	Einleitung .....	2
2.	Die Nachhaltigkeitspräferenzen .....	2
2.1	Nachhaltigkeit entsprechend der Taxonomieverordnung .....	2
2.2	Nachhaltigkeit entsprechend der Offenlegungsverordnung .....	3
2.3	Nachhaltigkeitspräferenz durch Berücksichtigung von PAI's .....	4
2.4	Unternehmen auf dem Weg der Transformation.....	5
3.	Ihre Entscheidung.....	5

## **1. Einleitung**

Die Vereinten Nationen haben 17 Entwicklungsziele, die sogenannten Global Goals, für eine nachhaltige Entwicklung definiert. Zur Erreichung dieser Ziele will die Europäische Union auch die Finanzdienstleistungsindustrie in die Pflicht nehmen:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechtergleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
10. Weniger Ungleichheit
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Die Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit wird unter dem Stichwort ESG geführt. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten sollen diesen Zielen der Ökologie, der sozialen Gerechtigkeit und den Prinzipien der guten Unternehmensführung (Good Governance) dienen. Unternehmen gelten als nachhaltig, wenn sie durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit versuchen, diese Ziele zu erreichen.

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet Institute, bei ihren Kunden deren Präferenzen zu Fragen der Nachhaltigkeit abzufragen. Die Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung eines Kunden, ob und inwieweit er Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, in seiner Vermögensanlage berücksichtigen will. Dazu sieht Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2017/565 mehrere Alternativen vor. Nachfolgend werden die zur Auswahl stehenden Nachhaltigkeitspräferenzen erläutert.

## **2. Die Nachhaltigkeitspräferenzen**

Gemäß dem europäischen Gesetzgeber gibt es die nachfolgenden Nachhaltigkeitspräferenzen:

### **2.1 Nachhaltigkeit entsprechend der Taxonomieverordnung**

Die strengste Nachhaltigkeitspräferenz ist die nach Art. 2 Nr. 7 a) DV 2017/565. Dadurch können Sie bestimmen, ob ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 angelegt werden soll. Das sind Finanzinstrumente, die der Taxonomieverordnung entsprechen, d.h. dem Regelwerk der EU zur Definition ökologischer Investments. Das sind Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der Umweltziele nach Art. 9 der Taxonomieverordnung leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele mit sich bringen.

Durch die sogenannte Taxonomie soll festgelegt werden, welche wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig/ökologisch eingestuft werden darf. Es werden 6 Umweltziele definiert:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Nach der Taxonomieverordnung wird eine Wirtschaftstätigkeit durch ein Unternehmen dann als ökologisch eingestuft, wenn sie mindestens eines der oben genannten sechs Umweltziele wesentlich fördert und die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die technischen Einzelheiten werden durch sogenannte delegierte Rechtsakte definiert. Diese delegierten Rechtsakte sind noch nicht abschließend beschlossen und noch in der politischen Diskussion. Entwürfe liegen aber bereits vor. Zum Beispiel gilt die Personenbeförderung durch Busse als ökologisch, wenn die dazu eingesetzten Fahrzeuge keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgas-Emissionen verursachen. Solche Definitionen gelten auch für Produktionsprozesse, z.B. darf für die Herstellung von flüssigem Roheisen, nicht mehr als 1,331112 t CO<sub>2</sub>-Äq pro Tonne emittiert werden. Für den Immobilienbereich wird z.B. festgelegt, dass

- der Primärenergiebedarf nicht den Schwellenwert für Niedrigenergiegebäude überschreiten darf.
- Die Gesamtenergieeffizienz zertifiziert werden muss.
- Zusätzliche Anforderungen werden an den Wasserdurchfluss von Wasserhähnen, Duschen und Toiletten gestellt, daneben muss ein 70-prozentiger Mindestanteil von recyclingfähigen Bau- und Abbruchabfällen gewährleistet sein, zusätzlich gelten detaillierte Vorgaben für die Verwendung ökologischer Baustoffe.

Um den Ansprüchen der Taxonomie zu genügen müssen Unternehmen sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den 8 Kernübereinkommen, die in der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

Die Maßstäbe aus der Taxonomie würden für Sie ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit sicherstellen. Die Problematik der Taxonomie liegt zum gegenwärtigen Stand im Sommer 2022 darin, dass grundlegende politische Entscheidungen noch nicht gefällt sind. Dies gilt z.B. für die Frage der Einstufung der Kernenergie oder der Gaswirtschaft. Diese Diskussion können Sie in den Medien verfolgen. Zudem stehen Regularien aus, welche die Unternehmen verpflichten, zu berichten, inwieweit ihre wirtschaftliche Tätigkeit der Taxonomie entspricht. Erste Schritte dahingehend werden gegenwärtig unternommen, sind aber noch nicht abgeschlossen. Zum jetzigen Stand im Sommer 2022 müssen wir davon ausgehen, dass der Anteil an Unternehmen, die entsprechend der Taxonomie tätig sind, bei deutlich unter 10 % liegt.

**Für unser Institut ist es daher gegenwärtig nicht möglich, Ihnen ein risikoadjustiertes und diversifiziertes Portfolio aus Finanzinstrumenten von Emittenten zusammenzustellen, die entsprechend dem Regelwerk der europäischen Taxonomie produzieren.**

## 2.2 Nachhaltigkeit entsprechend der Offenlegungsverordnung

Die zweite Nachhaltigkeitspräferenz, die Sie als Kunde wählen können, sind Finanzinstrumente, bei denen Sie als Kunde bestimmen, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sog. Offenlegungsverordnung, angelegt werden sollen.

Das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt das auch Grundsätze guter Unternehmensführung angewendet werden.

Wählen Sie als Kunde diese Nachhaltigkeitspräferenz, würden Sie sich für eine mittlere Stufe an Nachhaltigkeit entscheiden. Die Problematik dieser Nachhaltigkeitspräferenz ist leider eine ganz ähnliche, wie die oben dargestellte zu den Finanzinstrumenten, die der Taxonomieverordnung entsprechen sollen. Es fehlen regulatorische Definitionen und es ist schwierig, eine genaue Abgrenzung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzunehmen, welche dieser Vorgabe entsprechen sollen. Die in der Vorschrift genannten Schlüsselindikatoren sind gesetzlich nicht definiert und müssen in der Praxis erst noch entwi-

ckelt werden. Zum heutigen Stand im Sommer 2022 ist diese Normierung noch kaum entwickelt. Zudem sind die Unternehmen zum heutigen Stand im Sommer 2022 noch nicht verpflichtet, entsprechend der genannten Schlüsselindikatoren zu berichten und in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung fehlen überwiegend noch Äußerungen zu den Schlüsselindikatoren.

**Für uns als Institut ist es daher zum gegenwärtigen Stand im Sommer 2022 noch nicht möglich, die wirtschaftliche Tätigkeit von Emittenten eindeutig dieser Nachhaltigkeitspräferenz zuzuordnen.**

### 2.3 Nachhaltigkeitspräferenz durch Berücksichtigung von PAI's

Die dritte Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung von Ihnen als Kunde, Finanzinstrumente zu berücksichtigen, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden. Definitionen hierzu finden Sie in Art. 4, 6 und 7 der Offenlegungsverordnung.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden anhand sogenannter Nachhaltigkeitsindikatoren bestimmt. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren sind

- Treibhausgasemissionen,
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck,
- die generelle Treibhausgasemissionsintensität eines Unternehmens,
- Engagement des Unternehmens im Bereich der fossilen Brennstoffe,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen,
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren,
- Beeinträchtigung von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität,
- Wasserbrauch eines Unternehmens,
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle,
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen,
- fehlende Compliance Prozesse und Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- geschlechterspezifisches Verdienstgefälle,
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
- Engagement in umstrittene Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),

bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

- Treibhausgasemissionsintensität,
- Verstoß gegen soziale Bestimmungen und der Übereinkommen der Vereinten Nationen

Bei Investitionen in Immobilien:

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien,
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz.

Die deutsche Kreditwirtschaft, der deutsche Derivateverband und der Bundesverband der Investmentunternehmen haben ein Verbändekonzept vorgelegt, um Finanzinstrumente anhand dieser Indikatoren zu clustern. Als Unternehmen, welche wesentliche PAI's berücksichtigen, werden Unternehmen definiert, die eine dezidierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAI's zu Umwelt- und/oder Sozialthemen verfolgen. Zusätzlich müssen diese Unternehmen Mindestausschlüsse berücksichtigen. Diese Mindestausschlüsse bedeuten:

Für Unternehmen:

- Rüstungsgüter über 10% (geächtete Waffen über 0%)
- Tabakproduktion über 5%
- Kohle über 30%
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit

- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Für Staatsemitenten keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte

Zudem müssen die Emittenten zur Umsetzung von Praktiken guter Unternehmensführung einen anerkannten Branchenstandard für sich akzeptieren, in Deutschland z.B. den deutschen Corporate Governance Kodex.

## **2.4 Unternehmen auf dem Weg der Transformation**

Die Umsetzung von Themen der Nachhaltigkeit bei Emittenten hat bei vielen Unternehmen erst begonnen. Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsthemen ist mit teilweise erheblichen Vorläufen und Umsetzungsschwierigkeiten verbunden. Generell spricht man in diesem Zusammenhang von Transformation. In Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen können Sie auch den Wunsch äußern, dass Unternehmen auf dem Weg der Transformation berücksichtigt werden dürfen. In diesem Fall stellen Sie die Beurteilung der Transformationsschritte in das Ermessen des Instituts. Wir können nach eigenem Dafürhalten und Ermessen entscheiden, ob ein Emittent diesen Kriterien entspricht und damit in Ihrer Anlage berücksichtigt werden darf.

## **3. Ihre Entscheidung**

Sie sind nicht verpflichtet, sich für eine der genannten Nachhaltigkeitspräferenzen zu entscheiden.

Wir halten Nachhaltigkeitswerte für wichtig und erstrebenswert und wir versuchen, sie in unserem privaten und geschäftlichen Umfeld soweit wie möglich zu verwirklichen. Dennoch ist es uns leider derzeit nicht möglich, Nachhaltigkeitskriterien bei Anlageentscheidungen und bei der Anlageberatung zu berücksichtigen. Denn die Definitionen von „ökologisch“, „sozial gerecht“ und „gute Unternehmensführung“ sind juristisch zu ungenau. Würde sich das Institut dazu verpflichten, nach Nachhaltigkeitskriterien zu investieren oder zu beraten, so hätte das erhebliche rechtliche Risiken zur Folge.

Außerdem können wir zum gegenwärtigen Stand noch nicht auf eine ausreichende Datengrundlage von Unternehmen zurückgreifen können. Erst in Zukunft werden Unternehmen verpflichtet werden, in ihrer nicht finanziellen Berichterstattung detaillierte Angaben zum Anteil ihrer Investition und ihrer Umsätze in wirtschaftlichen Tätigkeiten zu machen, die z.B. der Taxonomieverordnung entsprechen. Diese Verpflichtungen werden nur größere Unternehmen treffen, nicht aber kleinere und mittlere Unternehmen. Diese werden wahrscheinlich nur zu einer eingeschränkten Berichterstattung verpflichtet. Das gleiche gilt für staatliche oder supranationale Emittenten.

Würden wir nachhaltige Investitionen versprechen, so müssten wir außerdem weitgehende Transparenzvorgaben aus Art. 8 und 9 der EU-Verordnung 2019/2088 erfüllen, die für das Institut mit untragbar hohem Aufwand verbunden wären.

**Wir als Institut können daher keine Gewährleistung für die Erreichung Ihrer Nachhaltigkeitsziele übernehmen.**